

# Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung			
Burkhard Lerche	15.02.18	Kapitel A				
AG Anlage 10	18.04.18		Finalversion			

Titel	Anpassung der Grundsätze im Kapitel A	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	AG Instandhaltung Anlage 10	
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10	
Einreicher:	AG Instandhaltung Anlage 10	
Ort, Datum:	15.02.18	
Kurzbeschreibung:	Anpassung der Grundsätze im Kapitel A	

Seite 2/4 Änderungsantrag

# Auegangelago (let)

. <i>P</i>	rusgangslage (ist)		
1.1.	Einleitung		
Teilweise werden Messungen sowohl im Rahmen der Anlage 9 als auch im Rahmen der Anlage 10 doppelt durchgeführt			
1.2.	Funktionsweise		
-			
1.3.	Störung/Problembeschreibung		
1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?		
□nein ⊠ ja, folgende:			
* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art 3)			

#### 2. **Sollzustand**

2.1.	Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

<sup>&</sup>quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

Seite 3/4 Änderungsantrag

# 3. Zusatz und/oder Aenderungen nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

Blau: Text neu

#### **A - INSTANDSETZUNG**

#### 0 Grundsatz

Wagenhalter, Reparaturauftraggeber und Werkstätten haben unter Berücksichtigung der Anlage 9, bezüglich der Reparaturbeauftragung, und Anlage 10 Kap. A und ggf. Kap. B, bezüglich der Reparaturdurchführung, sicher zu stellen, dass die Güterwagen nach dem Verlassen einer Werkstätte keine Mängel aufweisen, welche ein erneutes Aussetzen des Wagens ergeben können.

Die Anlage 10 Kap. A beinhaltet die Kriterien und Ausführungsrichtlinien für die Werkstätten, wenn Mängel nach der Anlage 9 zu beheben sind. Messungen die bereits im Rahmen der Anlage 9 (z.B. gemäß Anhang 12) durchgeführt wurden und dokumentiert vorliegen, sind im Rahmen der Anlage 10 nicht zu wiederholen.

Die Anlage 10 Kap. A muss nicht in ihrer Gesamtheit bei jedem Werkstättenaufenthalt eines Güterwagens angewandt werden, sondern nur in Bezug auf die zu reparierenden Mängel.

Unabhängig vom Grund der Außerbetriebsetzung des Güterwagens, muss die Einhaltung der mit einem \* gekennzeichneten Vorgaben bei jedem Werkstättenaufenthalt von der Werkstätte sichergestellt werden.

Kann der Mindestzustand durch die Werkstätte nicht wiederhergestellt werden, ist der Güterwagen nach Entscheidung des Halters weiter zu behandeln (gemäß Anlage 9).

## 4. Begründung:

### 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Mit diesem Änderungsantrag werden Kosten für doppelte Messungen vermieden.

Seite 4/4 Änderungsantrag

# 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein
Begründung:		
Lediglich das Doppelmessungen werden vermieden		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein
Begründung:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1	. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2	. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:		
	☐ nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:  • "anerkannte Regeln der Technik"  • "Nutzung eines Referenzsystems		nicht erforderlich
•	explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]